OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551419/8/Wim - 551420/2

Datum:
Linz, 28. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerden 1. der Ing. E G, X, X, und 2. der Wassergenossenschaft X, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte, X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. November 2018, GZ: Wa10-119/64-2015, betreffend die Anordnung eines Schutzgebietes zum Schutz der Quelle der Trink- und Nutzwasserversorgung der Wassergenossenschaft X auf Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. September 2019

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und werden die im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Schutzgebietsanordnungen betreffend Verbote und Gebote in der Schutzzone II wie folgt geändert:

Verbote in der Schutzzone II

1. Wald- und Viehweide sowie Tierhaltung
2. Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Stallmist, Gülle, Jauche), Senkgrubeninhalten und Klärschlamm
3. Aufgrabungen und Bauführungen, wenn sie nicht der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage oder dem Grundwasserschutz dienen; ausgenommen davon sind solche, die der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft H dienen sowie Instandsetzungen (Wiederherstellungen des vorher bestehenden Zustandes) an den durch das Schutzgebiet führenden Wegen
4. Errichtung und Betrieb von Versickerungsanlagen
5. Manipulation mit grundwassergefährdenden Stoffen: ausgenommen ist das Betanken von forstwirtschaftlichen Kleingeräten unter Verwendung von Kanistern mit Sicherheitsfüllstützen
6. Lagerung imprägnierter Holzteile
7. Anlage von Friedhöfen

8. Erschließung von Grundwasser; ausgenommen ist eine solche der Wassergenossenschaften X und H dienliche sowie solche zum Zwecke des Grundwasserschutzes
9. Wildfütterung
10. Aufbewahrung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist die unbedingt erforderliche Behandlung von einzelnen Stämmen
11. Rodung über 5000 m^2
12. Einsatz von Harvestern bei der Holzernte; die Durchfahrt auf den durch das Schutzgebiet führenden Wegen ist gestattet
13. Neuerrichtung von Forstwegen zusätzlich zu den bestehenden Wegen
14. Errichtung und Betrieb von Reitwegen
15. Punktuelle Ausleitung von Straßenwässern in das Schutzgebiet
16. Durchleitung und Lagerung sowie Umschlag von Heizöl und Mineralöltreibstoffen außer Flüssiggas sowie von anderen Stoffen, die die Qualität des Grundwassers gefährden; ausgenommen ist das Mitführen derselben in gesicherten Behältnissen bei der Befahrung der Straßen und Wege im Schutzgebiet
17. Errichtung und Bestand militärischer Anlagen

Gebote in der Schutzzone II

1. Der Wald ist als solcher zu erhalten.
2. Die für die sichere Befahrbarkeit der durch das Schutzgebiet führenden Wege allenfalls erforderlichen Instandsetzungsarbeiten werden an folgende Auflagen geknüpft:
   - Planums-Aufschüttung, wo erforderlich nur mit nicht verunreinigtem Lockergestein
   - Querneigung der Wege zum Tal hin ohne punktuelle Wasserableitungen
   - keine Sprengungen und Schrämmarbeiten, da durch diese eine Veränderung der unterirdischen Wasserwegigkeit hervorgerufen werden kann
   - keine Parkplätze im Trassenbereich
3. Die durch das Schutzgebiet führenden Wege dürfen nur durch die Grundstücksbesitzer und die Berechtigten mit verkehrstauglichen Fahrzeugen befahren werden.
4. Allenfalls festgestellte Entfernungen des belebten Oberbodens (z.B. infolge Bauarbeiten oder Windwurf) sind umgehend zu humusieren und wieder zu begrünen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid erfolgten die Anordnung eines Schutzgebietes mit Schutzzonen I und II sowie auch die Festlegung von Schutzgebietsanordnungen in Form von Verboten und Geboten in diesen Schutzzonen.

2. Dagegen haben die Beschwerdeführerinnen rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass die festgelegten Ver- und Gebote zum Teil unbestimmt wären und zu Missverständnissen sowie unklaren Regelungen führen könnten.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. September 2019 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie.

Vom Amtssachverständigen für Hydrogeologie wurden in der Verhandlung nachstehende gutachtliche Ausführungen getroffen:

„Frau Ing. E G und die Wassergenossenschaft X haben gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. November 2018, GZ: Wa10-119/64-2015, betreffend die Anordnung eines Schutzgebietes zum Schutz der Quelle der Trink- und Nutzwasserversorgung der Wassergenossenschaft X auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, Beschwerde erhoben.
Im Wesentlichen wird darin der Einwand vorgebracht, dass die festgelegten Gebote für die Schutzzone II in beide Richtungen (Wassergenossenschaft und Frau Ing. G einerseits und Bringungsgenossenschaft P andererseits) verstanden werden könnten und daher unbestimmte Auflagen in einem Bescheid darstellten, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit auslösen könne.

Im Rahmen der heutigen Verhandlung wurden die unterschiedlichen Sichtweisen in Bezug auf die Formulierungen der Verbotspunkte 3. und 12. in der Schutzzone II sowie in Bezug auf die Gebotspunkte 2. und 3. in der Schutzzone II fachlich diskutiert.
Ebenfalls im Rahmen der heutigen Verhandlung wurde ich in Kenntnis gesetzt über diverse zwischenzeitlich erteilte Bewilligungen betreffend den durch das Schutzgebiet führenden Weg zur P sowie über ein Erkenntnis des LVwG Oö. vom 6. November 2017, in dem Regeln für die Benützung des auf dem Grundstück der Frau Ing. G durch das Schutzgebiet führenden Weges aufgestellt sind.

Im Rahmen des durchgeführten Lokalaugenscheines konnte festgestellt werden, dass beim gegenständlichen Weg im Bereich des Grundstückes des Herrn R eine Verbreiterung auf mehr als 3 m durchgeführt worden war, welche mit erheblichen Felsanschnitten einherging

(allerdings ohne Schrämm- und Sprengarbeiten laut Aussage des Herrn R und augenscheinlich nachvollziehbar). An diesem Beispiel konnte der von den Beschwerdeführerinnen vorgebrachte Interpretationsspielraum einzelner Anordnungen konkret besichtigt werden. Seitens der VetreterInnen der Wassergenossenschaften X und H wurde auf Nachfragen angegeben, dass unmittelbar nach den über drei Tage im Mai 2019 andauernden Arbeiten an diesem Wegstück das Quellwasser vertrübt und verkeimt war. Eine fachlich bewiesene Kausalität wurde aber nicht hergestellt.
Der Weg auf dem Grundstück der Frau Ing. G ist gegenüber dem Lokalaugenschein am Tag der Schutzgebietsverhandlung (15. November 2017) augenscheinlich unverändert.

Im Zusammenhang mit den festgestellten Veränderungen wird mir die Frage gestellt, ob nach wie vor das nähere Einzugsgebiet der Quelle für die Wassergenossenschaften X und H schützbar ist. Diese Frage beantworte ich mit ja. Die zwischenzeitlich durchgeführten Veränderungen im näheren Einzugsgebiet der Quelle sind nicht so gravierend, als dass mit entsprechend konkreten Nachsorgemaßnahmen und präzisierten inhaltlichen Festlegungen ein Höchstmaß an Schutz für das der Quelle zuströmende Wasser gewährleistet werden könnte. Für eine allfällige räumliche Änderung sind am heutigen Tage keine Anhaltspunkte sichtbar.

Aus hydrogeologischer Sicht sind die im Schutzgebietsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. November 2018 formulierten Verbote und Gebote in der Schutzzone II neu zu definieren.
Die Änderungen sind im Text hervorgehoben und betreffen die Punkte 3., 8., 12. und 13. der Verbotsliste und die Punkte 2. und 3. der Gebotsliste. Zusätzlich wird hier ein Gebots-Punkt 4. aufgenommen.

Verbote in der Schutzzone II
1. Wald- und Viehweide sowie Tierhaltung
2. Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Stallmist, Gülle, Jauche), Senkgrubeninhalten und Klärschlamm
3. Aufgrabungen und Bauführungen, wenn sie nicht der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage oder dem Grundwasserschutz dienen; ausgenommen davon sind solche, die der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft H dienen sowie Instandsetzungen (Wiederherstellungen des vorher bestehenden Zustandes) an den durch das Schutzgebiet führenden Wegen
4. Errichtung und Betrieb von Versickerungsanlagen
5. Manipulation mit grundwassergefährdenden Stoffen: ausgenommen ist das Betanken von forstwirtschaftlichen Kleingeräten unter Verwendung von Kanistern mit Sicherheitsfüllstutzen
6. Lagerung imprägnierter Holzteile
7. Anlage von Friedhöfen
8. Erschließung von Grundwasser; ausgenommen ist eine solche der Wassergenossenschaften X und H dienlicher sowie solche zum Zwecke des Grundwasserschutzes
9. Wildfütterung
10. Aufbewahrung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist die unbedingt erforderliche Behandlung von einzelnen Stämmen
11. Rodung über 5000m2

12. Einsatz von Harvestern bei der Holzernte; die Durchfahrt auf den durch das Schutzgebiet führenden Wegen ist gestattet
13. Neuerrichtung von Forstwegen zusätzlich zu den bestehenden Wegen
14. Errichtung und Betrieb von Reitwegen
15. Punktuelle Ausleitung von Straßenwässern in das Schutzgebiet
16. Durchleitung und Lagerung sowie Umschlag von Heizöl und Mineralöltreibstoffen außer Flüssiggas sowie von anderen Stoffen, die die Qualität des Grundwassers gefährden; ausgenommen ist das Mitführen derselben in gesicherten Behältnissen bei der Befahrung der Straßen und Wege im Schutzgebiet
17. Errichtung und Bestand militärischer Anlagen

Gebote in der Schutzzone II

1. Der Wald ist als solcher zu erhalten.
2. Die für die sichere Befahrbarkeit der durch das Schutzgebiet führenden Wege allenfalls erforderlichen Instandsetzungsarbeiten werden an folgende Auflagen geknüpft:
   - Planums-Aufschüttung, wo erforderlich nur mit nicht verunreinigtem Lockergestein
   - Querneigung der Wege zum Tal hin ohne punktuelle Wasserableitungen
   - keine Sprengungen und Schrämmarbeiten, da durch diese eine Veränderung der unterirdischen Wasserwegigkeit hervorgerufen werden kann
   - keine Parkplätze im Trassenbereich
3. Die durch das Schutzgebiet führenden Wege dürfen nur durch die Grundstücksbesitzer und die Berechtigten mit verkehrstauglichen Fahrzeugen befahren werden.
4. Allenfalls festgestellte Entfernungen des belebten Oberbodens (z.B. infolge Bauarbeiten oder Windwurf) sind umgehend zu humusieren und wieder zu begrünen.“

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Durch die nunmehrige Konkretisierung und Präzisierung der Ver- und Gebote in der Schutzzone II werden entsprechende konkrete Anordnungen festgelegt und wird dem geforderten Schutzbedarf damit entsprochen.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren und vor allem auch aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrogeologie.

Weiters konnte insgesamt ein einvernehmliches Verfahrensergebnis erzielt werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

§ 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

„Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.“

Durch die nunmehrigen Anordnungen konnte sowohl ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes als auch unter den anwesenden Verfahrensparteien einvernehmliches Verfahrensergebnis erzielt werden und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Auf die Notwendigkeit der fristgerechten Durchführung der Begrünung der Böschungen entsprechend der erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung durch Herrn Werner R wird ausdrücklich verwiesen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer